

## Wasserlieferungsvertrag

zwischen der

**enwag energie- und wassergesellschaft mbH**

- nachfolgend "**enwag**" genannt -

und dem

**Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar -**

- nachfolgend "**Eigenbetrieb**" genannt -

### Vorbemerkung:

Am \_\_\_\_\_ hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar beschlossen, den Eigenbetrieb \_\_\_\_\_ mit der Durchführung der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Wetzlar zu betrauen. Von dieser Aufgabenzuweisung wurde die Wassergewinnung ausgenommen. Diese Aufgabe verbleibt wie bisher bei enwag. Zur Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses beabsichtigt enwag, dem Eigenbetrieb die in ihrem Eigentum stehende Wasserversorgungseinrichtung zu verpachten. Gleichzeitig soll enwag für den Betrieb des städtischen Wasserversorgungsbetriebs Serviceleistungen übernehmen (Pacht- und Betriebsführungsvertrag vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_).

Mit dem vorliegenden Vertrag wird sichergestellt werden, dass der städtische Wasserversorgungsbetrieb zu einem angemessenen Lieferpreis über die erforderlichen Wassermengen verfügen kann, die er zur Erfüllung seiner Versorgungsaufgabe benötigt. Hierzu vereinbaren die Parteien:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

- (1) enwag liefert an den Eigenbetrieb und der Eigenbetrieb bezieht nach näherer Maßgabe dieses Vertrags Trinkwasser für das Versorgungsgebiet der Stadt Wetzlar, der von Endverbrauchern benötigt wird. Der Eigenbetrieb verpflichtet sich, für die bezogenen Trinkwassermengen einen Lieferpreis nach Maßgabe des § 5 an enwag zu zahlen.
- (2) enwag verpflichtet sich, im Rahmen der genehmigten Wassergewinnungsmengen und der tatsächlichen Verfügbarkeit die erforderlichen Mengen vorzuhalten und zu liefern.

**§ 2**

**Beschaffenheit des Wassers, Lieferstörung, Kontrolle**

- (1) enwag verpflichtet sich, dem Eigenbetrieb das für Letztverbraucher benötigte Wasser mit ausreichendem Druck, in chemisch und bakteriologisch einwandfreiem Zustand zu liefern. Dabei wird enwag die hierfür geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie die einschlägigen Bestimmungen und Leitsätze des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. gewissenhaft beachten und einhalten.
- (2) Sollte enwag durch Umstände, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt, ihrer Lieferpflicht nicht nachkommen können, so ruht diese. enwag ist jedoch gehalten, mit allen Mitteln für möglichst schnelle Beseitigung der Störung zu sorgen. Bei Teilstörungen ist enwag verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Wassermengen gleichmäßig auf ihr gesamtes Versorgungsgebiet zu verteilen, soweit dies technisch möglich ist.
- (3) enwag ist verpflichtet, das von ihr gelieferte Wasser und ihre Wassergewinnungsanlagen dauernd der Kontrolle des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. den von diesem Amt festgelegten Instituten zu unterstellen.

**§ 3**

**Lieferort, Messeinrichtungen**

- (1) Die Wasserlieferung durch enwag erfolgt an Übergabepunkten, unmittelbar hinter der jeweiligen Messeinrichtung der Gewinnungsanlage. Die für den Geschäftsverkehr zugelassenen Wassermesseinrichtungen sowie die dazugehörenden Einrichtungen (bauliche Anlagen, Installationen, Armaturen u. ä.) befinden sich im Eigentum der enwag und werden von ihr eingerichtet, unterhalten und erneuert. enwag ist berechtigt, soweit dies die vertragsgemäße Belieferung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt, Messeinrichtungen im Rahmen von Betriebsoptimierungen zu verändern oder zu schließen. Wird eine solche Maßnahme durch den Eigenbetrieb verursacht, erstattet dieser enwag die hiermit verbundenen Aufwendungen. Die Menge des gelieferten Wassers wird mithilfe

## **Entwurf Wasserlieferungsvertrag (Stand: 12.09.2010)**

von Messeinrichtungen festgestellt. Die Verbrauchserfassung erfolgt durch enwag und zwar im Regelfall monatlich.

- (2) Bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung hat jeder Vertragspartner das Recht, deren Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Messeinrichtung innerhalb der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen richtig anzeigt, so sind die Kosten der Überprüfung vom Veranlasser zu tragen. Wird bei der eichtechnischen Befundprüfung festgestellt, dass die zulässige Eichfehlergrenze nicht eingehalten ist, lässt enwag das Messgerät unverzüglich instandsetzen und neu eichen. In diesem Falle hat enwag die Kosten zu übernehmen.
- (3) Wenn eine Messeinrichtung schadhaft geworden ist oder stillsteht oder eine Überprüfung die Funktionsuntüchtigkeit (Anzeige außerhalb der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen) der Messeinrichtung ergibt, ist der rechnerisch ermittelte Wasserverbrauch zu bezahlen. Dieser wird von enwag nach Prüfung und Lage des einzelnen Falles errechnet, wobei nach billigem Ermessen der Durchschnittsverbrauch unter Zugrundelegung eines vergleichbaren Zeitraumes herangezogen werden soll. Erweist sich aufgrund einer Nachprüfung oder einer Störung eine Nachberechnung als erforderlich, so erfolgt diese für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten, vom Beginn des Feststellungsmonats zurückgerechnet, sofern die Auswirkungen des Fehlers nicht über einen größeren Zeitraum nachgewiesen werden können. In diesem Fall ist der Anspruch auf einen Zeitraum von max. 2 Jahren begrenzt.

### **§ 4**

#### **Störungen, Haftung**

- (1) enwag wird jede Störung in der Wasserbelieferung, sofern die Störung in ihrem Verantwortungsbereich liegt, unverzüglich mit allen wirtschaftlich zumutbaren Mitteln beheben. Daraus resultierende Änderungen der Wasserlieferungen werden dem Eigenbetrieb umgehend mitgeteilt.
- (2) enwag haftet hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften und stellt insoweit den Eigenbetrieb von Ansprüchen Dritter frei. enwag haftet ebenfalls für alle Leistungen Dritter, derer sie sich bedient.

## **Entwurf Wasserlieferungsvertrag (Stand: 12.09.2010)**

- (3) Für Schäden, die dem Eigenbetrieb, der Stadt oder den Anschlussnehmern im Versorgungsgebiet des Eigenbetriebes durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, gilt § 6 AVBWasserV entsprechend. Im Übrigen haftet die enwag im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Der Eigenbetrieb hat darauf hinzuwirken, dass entstandene oder mögliche Schäden der enwag unverzüglich mitgeteilt werden. Schadenersatzansprüche nach Satz 1 wird der Eigenbetrieb bzw. die Stadt gegenüber der enwag nicht geltend machen, soweit sie verjährt sind.
- (4) Sofern der Eigenbetrieb aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen zum Schadensersatz gegenüber Dritten (Anschlussnehmer) im Zusammenhang mit der Wasserlieferung herangezogen werden sollte, wird enwag den Eigenbetrieb von den Kosten dieser Inanspruchnahme freistellen, soweit die Kosten auf eine der enwag zurechenbare Wasserlieferung entfallen.
- (5) enwag stellt den Eigenbetrieb von Schadensersatzansprüchen Dritter (Anschlussnehmer) aufgrund von Versorgungsstörungen gemäß § 7 AVBWasserV frei, soweit diese von enwag verursacht wurden. Eine Inanspruchnahme durch Dritte teilt der Eigenbetrieb der enwag unverzüglich mit. Der Eigenbetrieb darf Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der enwag anerkennen oder sich über diese vergleichen. Stimmt enwag nicht zu, so hat der Eigenbetrieb den Rechtsstreit im Einvernehmen mit enwag zu führen und hierbei deren Interesse zu wahren. Von den entstehenden Prozesskosten stellt enwag den Eigenbetrieb frei.

### **§ 5**

#### **Wasserpreis, Wasserpreisanpassung**

- (1) Der Wasserpreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen.  
Der Grundpreis beträgt je angefangenem Kalendermonat 603,- EUR.  
Der Arbeitspreis bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird enwag bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder trotz Aufforderung oder sonstigen Gründen die Ablesung nicht erfolgt, schätzt enwag den Verbrauch nach billigem Ermessen  
Der Arbeitspreis beträgt 0,192 EUR je m<sup>3</sup> abgenommenes Wasser.
- (2) Die Entgelthöhe nach Absatz 1 ist nach den jeweils geltenden Vorschriften des öffentlichen Preisrechts zu ermitteln. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt insofern die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 - VO PR 30/53 -, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304) mit ihrer Anlage "Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten" (LSP). Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisprüfung ergeben, dass das

## **Entwurf Wasserlieferungsvertrag (Stand: 12.09.2010)**

geforderte Entgelt preisrechtlich oder aus anderen Gründen unzulässig ist, so gilt das danach zulässige Höchstentgelt als vorläufig vereinbart. Die Parteien gehen davon aus, dass für die vertragsgegenständlichen Leistungen Marktpreise nach § 4 VO PR 30/53 nicht festgestellt werden können, so dass zur Ermittlung des Entgelts auf die angemessenen Kosten der enwag für die die Leistungserbringung abgestellt wird (§ 5 Abs. 1 VO PR 30/53). Die Entgelte sind als Selbstkostenfestpreise auf Basis einer Vorkalkulation zu kalkulieren (§ 6 VO PR 30/53).

- (3) Auf Basis einer jährlich durchgeführten Selbstkostenfestpreisermittlung legen die Vertragsparteien einvernehmlich fest, ob eine Anpassung des Wasserpreises erforderlich ist.
- (4) Alle Preisangaben sind Nettoentgelte, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.
- (5) Die Wasserpreise werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- (6) Steuern und Abgaben, die die Wasserversorgung und Wasserförderung verteuern, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **§ 6**

#### **Rechnungsstellung, Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die Abrechnung erfolgt vorläufig und monatlich gemäß den nach § 5 jeweils gültigen Preisen für die Wasserlieferung und den in § 3 gemessenen Mengen.
- (2) Zum Stichtag 31.12. eines Jahres erfolgt bis spätestens 28.02. des Folgejahres die Endabrechnung.
- (3) Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage nach Rechnungserhalt. Nachzahlungen bzw. Rückerstattungen werden zwei Wochen nach Zugang der Endabrechnung beim Eigenbetrieb fällig.
- (4) Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist enwag unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, Zinsen i. H. v. 2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu erheben.

### **§ 7**

#### **Störung der Geschäftsgrundlage**

- (1) Wenn in Folge technischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen die Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen (Preise und Bedingungen) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und wenn in Folge dessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsschließenden nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen angepasst

## **Entwurf Wasserlieferungsvertrag (Stand: 12.09.2010)**

werden. Ein vertraglich begründeter Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, ab dem die fordernde Partei erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von der anderen Partei die neuen Vertragsbestimmungen gefordert hat.

- (2) Sofern enwag im Rahmen der von ihr gehaltenen Bewilligungen/Erlaubnisse, von Anordnungen der zuständigen Wasserbehörden bzw. aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände, nicht in der Lage sein sollte, die unter § 1 enthaltene Lieferverpflichtung zu erfüllen, ist sie berechtigt, die Liefermengen unter Beachtung der Interessen aller ihrer Vertragspartner anteilig im Verhältnis der Gesamtlieferverpflichtungen der enwag zu reduzieren. In diesem Fall wird sich enwag bemühen, wieder eine der Ausgangssituation entsprechende ausreichende Liefermenge bereitzustellen.
- (3) Ist enwag an der Belieferung des Eigenbetriebes im Falle höherer Gewalt, aus zwingenden technischen oder rechtlichen Gründen oder aus Umständen, deren Beseitigung der enwag wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, nicht nur vorübergehend gehindert, entfallen die Liefer- und Zahlungsverpflichtungen insoweit vollständig.
- (4) Notwendigkeiten zu Lieferkürzungen sind unverzüglich, sobald und soweit sie sich abzeichnen, mitzuteilen.

### **§ 8**

#### **Vertragslaufzeit, Übergabestichtag**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2011. Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bei Beendigung des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Pacht- und Betriebsführungsvertrags vom \_\_\_\_\_ steht jedem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu.

### **§ 9**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, der Unterzeichnung beider Parteien sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt seine Geltung im Übrigen un-

## **Entwurf Wasserlieferungsvertrag (Stand: 12.09.2010)**

berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der Bestimmung gewollt war. Das Gleiche gilt, soweit dieser Vertrag etwaige Regelungslücken aufweisen sollte.

Wetzlar, den

**enwag energie- und wassergesellschaft mbH**

.....  
die Geschäftsführung

- Name/Position/Unterschrift -

Wetzlar, den

**Stadtwerke Wetzlar - Eigenbetrieb der Stadt Wetzlar**

.....  
der Magistrat (Oberbürgermeister sowie ein weiteres Magistratsmitglied)

- Name/Position/Unterschrift -